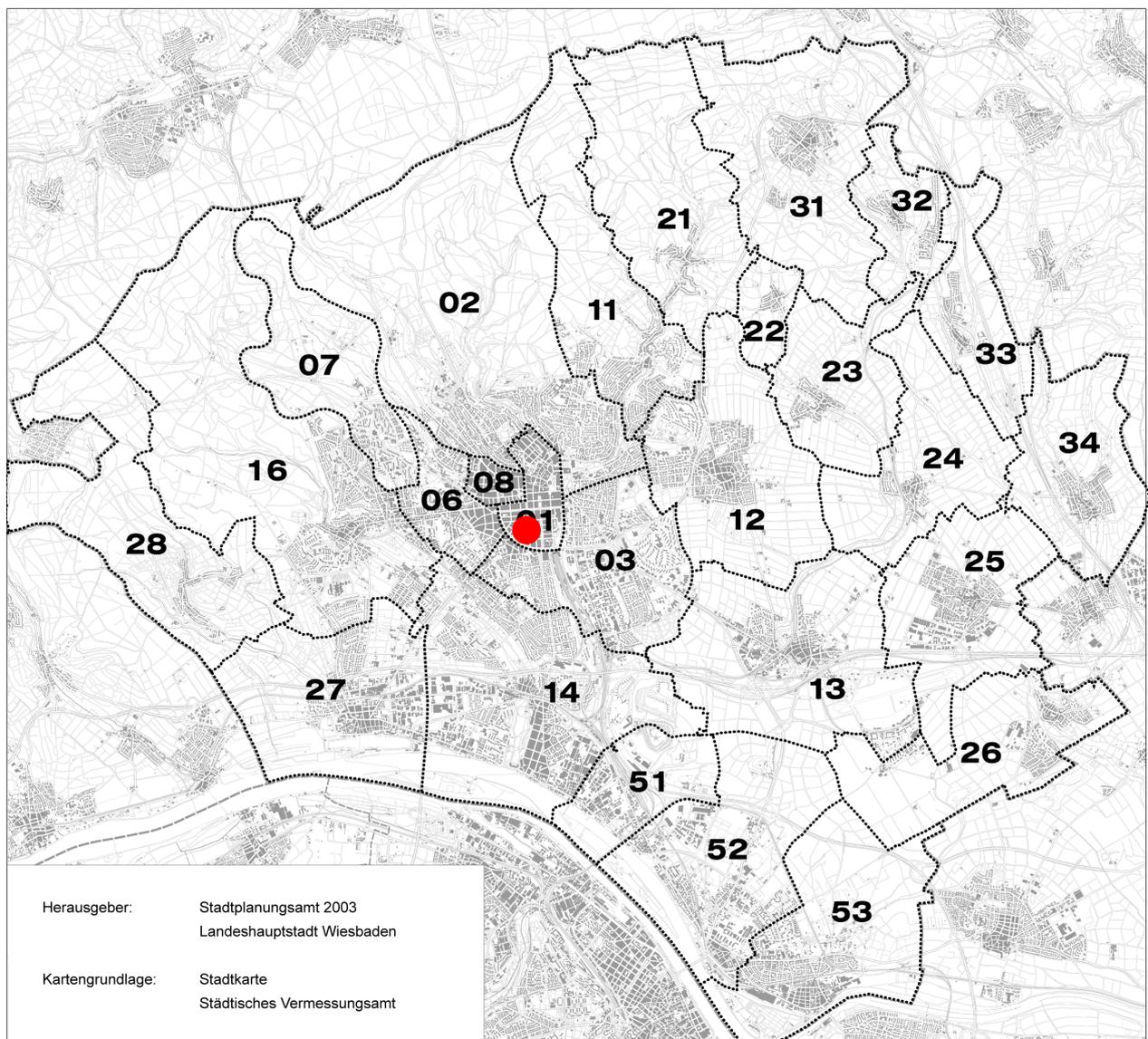


Berichtigung des Flächennutzungsplans Nr. 10

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“ im
Ortsbezirk Mitte



Rechtsgrundlage

Nach § 13 a Baugesetzbuch kann die Aufstellung eines Bebauungsplans, der die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel hat, im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Die dem Bebauungsplan entgegen stehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet. Der Flächennutzungsplan muss daher im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

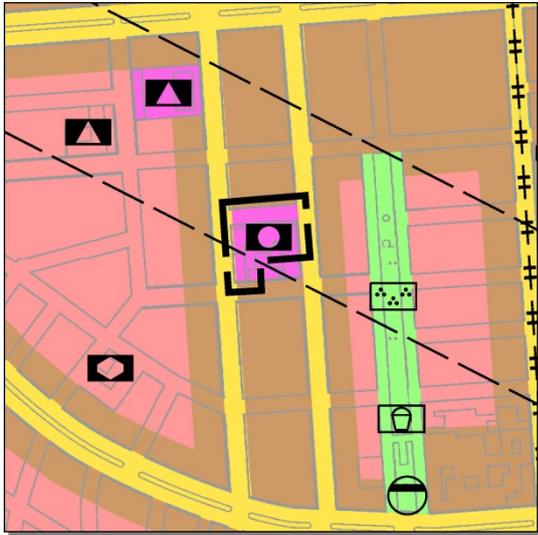
Planberichtigung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“ im Ortsbezirk Mitte hat zum Ziel, durch die Schaffung zusätzlichen Wohnraums das innerstädtische Wohnen zu stärken. Der Vorhabenträger beabsichtigt neben klassischen Wohnformen auch Wohnraum für Studenten zu schaffen. Zusätzlich sind ergänzende gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Zusammen mit dem unmittelbar angrenzend geplanten Hochschulstandort soll das ehemalige Gerichtsareal einer angemessenen Folgenutzung zugeführt werden. Hierfür wird im Planbereich „Südlich der Gerichtsstraße“ ein besonderes Wohngebiet festgesetzt.

Diese Festsetzung kann nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden entwickelt werden, da dieser den Bereich als „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung - Bestand“ darstellt. Die zu ändernde Fläche hat eine Größe von ca. 5.200 m². Sie stellt somit nur einen untergeordneten Bereich des Ortsbezirks Mitte und der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen dar. Durch die Anpassung der Darstellung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden wird nach Rechtskraft des Bebauungsplans berichtigt. Der zu berichtigende Bereich wird in Anlehnung an die sonstigen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche - Bestand“ dargestellt und damit an die nördlich und südlich angrenzende Flächendarstellung angeschlossen.

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP
Stand: 15. November 2003



Maßstab 1:10.000

Darstellung der Berichtigung des FNP
zum Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“



Maßstab 1:10.000

Bauflächen:



Gemeinbedarfsfläche -
öffentliche Verwaltung -
Bestand

Bauflächen:



Gemischte Baufläche -
Bestand

Sonstige Planzeichen:



Umgrenzung der Berichtigung
des FNP

Sonstige Planzeichen:



Umgrenzung der Berichtigung
des FNP

Wiesbaden, den 07. Februar 2017

gez.

Thomas Metz
Ltd. Baudirektor

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“ wurde am 15. Dezember 2016 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden als Ortssatzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Februar 2017.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Ortssatzung beschlossenen Bebauungsplans überein.

Die Grenzen des Anpassungsgebots bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans in die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind eingehalten.

Wiesbaden, den 22. Februar 2017

Landeshauptstadt Wiesbaden

gez.

Sven Gerich
Oberbürgermeister

Wiesbaden, den 13. Februar 2017

Landeshauptstadt Wiesbaden
Dezernat für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

gez.

Sigrid Möricke
Stadträtin

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wurde am 03. März 2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden wirksam.

Wiesbaden, den 07. März 2017

gez.

Thomas Metz
Ltd. Baudirektor